

Volltext zu MIR Dok.: 177-2009
Veröffentlicht in: MIR 09/2009
Gericht: LG Bielefeld
Aktenzeichen: 4 OH 49/09
Entscheidungsdatum: 20.03.2009
Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2019

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

LANDGERICHT BIELEFELD Beschluss

In dem selbständigen Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG

...

wird der ... gestattet, der Antragstellerin unter Verwendung der jeweiligen Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift derjenigen Internetnutzer, denen zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten die folgenden IP-Adressen zugewiesen waren:

Gründe

I.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Ist ein Urheberrecht oder ein andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht offensichtlich verletzt, hat der Verletzte nach § 101 Abs. 2 UrhG einen Anspruch auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse. Dieser Anspruch richtet sich gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG u.a. gegen die Personen, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht haben. Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG erteilt werden, ist nach § 101 Abs. 9 TKG für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der betreffenden Verkehrsdaten erforderlich, die unter den vorgenannten Voraussetzungen von der Zivilkammer zu erlassen ist.

So liegen – ausgehend von dem hinreichend glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerin – die Dinge hier:

1. Es liegt eine offensichtliche Verletzung von Urheberrechten vor. Die Antragstellerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte nach §§ 89, 16, 17, 91a UrhG an den Film- und Tonaufnahmen des Films „...“. Diese Aufnahmen wurden von den Nutzern der in der Beschlussformel genannten IP-Adressen zu den in der Beschlussformel genannten Zeitpunkten über die Internet-Tauschbörsen eDonkey und BitTorrent zum elektronischen Abruf durch andere Nutzer bereitgehalten und damit unter Verletzung der Verwertungsrechte der Antragstellerin öffentlich zugänglich gemacht.

2. Die ... bietet als Internet-Service-Provider in gewerblichem Ausmaß als Dienstleistung die Verschaffung des Zugangs zum Internet an. Darüber hinaus bietet sie ihre Internet-Infrastruktur solchen Internet-Service-Providern für deren Endkundengeschäfte an, die über keine eigene Internet-Infrastruktur verfügen. Diese Dienstleistung wird u.a. von der 1&1 Internet AG in Anspruch genommen und wurde von deren Kunden für die vorbeschriebenen Rechtsverletzungen genutzt. Die für die Downloads genutzten IP-Adressen zählen zum Bestand der Sie hat diese Adressen den betreffenden Internetnutzern zugeordnet und diesen dadurch über deren Internetanschlüsse Zugang zum Internet gewährt.

3. Entgegen der überwiegend vertretenen Auffassung ist darüber hinaus keine Voraussetzung einer Drittauskunft im Sinne des § 101 Abs. 2 und 9 UrhG, dass auch die Verletzungshandlung, auf welche sich die begehrte Auskunft bezieht, ein gewerbliches Ausmaß im Sinne des § 101 Abs. 1 UrhG aufweist. Ein solches Erfordernis ist dem Wortlaut des § 101 Abs. 2 UrhG nicht zu entnehmen. Das darin ausdrücklich aufgenommene Erfordernis eines gewerblichen Ausmaßes bezieht sich nach dem Wortsinn der Vorschrift eindeutig auf die Tätigkeit des jeweiligen Dritten im Sinne der § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG. Hinsichtlich der als Voraussetzung für Auskunftsansprüche nach § 101 Abs. 2 UrhG erforderlichen Rechtsgutsverletzung ist in der Vorschrift lediglich das Erfordernis der Offensichtlichkeit normiert. Dass die Rechtsgutsverletzung darüber hinaus auch die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 UrhG und insbesondere ein gewerbliches Ausmaß aufweisen muss, ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht. Der insoweit entgegenstehende Wille des Gesetzgebers hat im Wortlaut des § 101 Abs. 2 UrhG in keiner Weise Niederschlag gefunden (vgl. Jüngel/Geißler MMR 2008; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 101 Rn. 12).

Ein solches Erfordernis ergibt sich auch nicht aus einer systematischen Auslegung des § 101 UrhG. Insbesondere erscheint es nicht zwingend, den Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG wie teilweise vertreten (vgl. OLG Köln MMR 2008, 820 = MIR 2008, Dok. 323, abrufbar unter: <http://miur.de/1792>) deswegen von den zusätzlichen Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 UrhG abhängig zu machen, weil die Drittauskunft nach § 101 Abs. 2 UrhG letztlich der Verfolgung von Ansprüchen gegen Urheberrechtsverletzer nach § 101 Abs. 1 diene und daher nicht über den diesen gegenüber bestehenden Auskunftsanspruch hinausgehen dürfte. Systematisch handelt es sich bei § 101 Abs. 1 und 2 UrhG um gänzlich verschiedene Auskunftsansprüche. Während der Anspruch aus § 101 Abs. 1 UrhG bei bekannter Identität des Verletzers lediglich auf Auskünfte bezüglich des konkreten Ausmaßes der Rechtsverletzung gerichtet ist, dient der Anspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG dazu, dem Urheberrechtsinhaber die für eine Verfolgung seiner Rechte erforderlichen Ermittlungen insbesondere auch hinsichtlich der Identität eines bislang unbekanntem Verletzers zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist der Schluss, dass § 101 Abs. 2 UrhG hinsichtlich des Ausmaßes der Verletzungshandlung dieselben Anforderungen wie § 101 Abs. 1 UrhG stellen muss, keinesfalls zwingend. Angesichts des Umstandes, dass der Verletzte in den Fällen des § 101 Abs. 2 UrhG das Ausmaß der Urheberrechtsverletzung regelmäßig erst nach dem Erhalt der Auskunft überblicken kann, wie gerade die Fälle der vorliegend in Rede stehenden gegen Internet-Provider gerichteten Auskunftsbegehren nach § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG belegen, ist es vielmehr naheliegend, insoweit geringere Anforderungen an die zugrundeliegende Rechtsverletzung zu stellen, um dem Urheberrechtsinhaber überhaupt erst die Prüfung zu ermöglichen, ob eine Rechtsverletzung im Sinne des § 101 Abs. 1 UrhG gegeben ist.

Gegen die Annahme eines so genannten „doppelten Gewerbsmäßigkeitserfordernisses“ spricht auch die für das Gericht bestehende Verpflichtung, die Vorschrift des § 101 Abs. 2 UrhG richtlinienkonform und damit so auszulegen, dass das Ziel der Richtlinie nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet wird. Zwar sieht Erwägungsgrund 14 der dem § 101 UrhG zugrundeliegenden Richtlinie 2004/48/EG vor, dass der Auskunftsanspruch gegen Dritte von den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten zwingend nur „bei in gewerblichem Ausmaß vorgenommenen Rechtsverletzungen“ umgesetzt werden muss. Er gibt den Mitgliedstaaten aber darüber hinaus die Möglichkeit, „dieses Maßnahmen auch bei anderen Rechtsverletzungen“ anzuwenden. Die Ausgestaltung eines solchen weitergehenden Auskunftsanspruchs stand dabei aber nicht im Belieben des Gesetzgebers. Vielmehr gibt Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass die „Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe [...] darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden [müssen], dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.“ Diese Anforderungen wird die Annahme eines doppelten

Gewerblichkeitserfordernisses nicht gerecht. In diesem Fall liefe die Vorschrift des § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG weitgehende leer:

Den Rechteinhabern ist im Bereich des illegalen Filesharing, auf welches § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG im Wesentlichen abzielt, nahezu unmöglich, ein gewerbliches Ausmaß der Verletzungshandlung darzulegen und zu beweisen (so auch die Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drs 16/5048 S. 59). Die Rechteinhaber können nämlich technisch bedingt eine Verletzungshandlung eines Nutzers in der Regel nur bezüglich einer einzigen Datei nachweisen. Das allein das Zurverfügungstellen einer einzelnen Datei - auch wenn diese in gepackter Form z.B. ein komplettes Musikalbum enthält - etwa unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Urheberrechtsverletzung bereits in jedem Fall ein „gewerbliches Ausmaß“ der Verletzungshandlung begründen kann, erscheint zumindest zweifelhaft. In gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzungen zeichnen sich nach dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie dadurch aus, „dass sie zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden“. Dies im Fall des Bereithaltens einer einzigen Datei anzunehmen, ist jedenfalls nicht zwingend. Es ist gerichtsbe- kannt, dass von einigen Filesharingprogrammen automatisch die auf dem Rechner des Nutzers vorhande- nen Dateien freigegeben werden, ohne dass dies ein Zutun des Nutzers erfordern würde oder diesem auch nur zur Kenntnis gelangen muss. Selbst wenn von dem Nutzer willentlich eine Datei zum Download angebo- ten wird, ist nicht ersichtlich inwiefern damit ein wirtschaftlicher Vorteil des Nutzer verbunden sein muss. Denn es ist ebenfalls gerichtsbe- kannt, dass der Nutzer sich bei zahlreichen Filesharingprogrammen die Möglichkeit, Dateien anderer Nutzer herunterzuladen, nicht durch das gleichzeitige Anbieten eigener Dateien „erkaufen“ muss, sondern unbeschränkt Dateien anderen Nutzer herunterladen kann.

Der Gefahr eines weitgehenden Leerlaufens insbesondere der Vorschrift des § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG kann im Falle der Annahme eines „doppelten Gewerbsmäßigkeitserfordernisses“ – wie ein Blick in die bislang hierzu veröffentlichten Entscheidungen belegt – nur dadurch begegnet werden, dass die Anforderungen an das gewerbliches Ausmaß der Urheberrechtsverletzung weiter herabgesetzt werden. Dies erscheint indes- sen wenig sachgerecht, weil dadurch zugleich der Anwendungsbereich auch des § 101 Abs. 1 UrhG unan- gemessen ausgeweitet würde.

4. Den danach bestehenden Auskunftsanspruch der Antragstellerin hinsichtlich der Namen und der Anschrif- ten der betreffenden Internetnutzer kann die ... nur unter Verwendung der bei ihr insoweit gespeicherten Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG erfüllen.

Diese Verwendung von Verkehrsdaten war der ... zu gestatten.

II.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

III.

Der Gegenstandswert wird gem. §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 KostO auf 23.100,00 € festgesetzt (300,00 € pro Auskunftsanspruch).